

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 40/13 R

L 3 AS 98/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 AS 85/12 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen,
Kaiser-Wilhelm-Straße 52, 67059 Ludwigshafen,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.4.2013, das seinem Prozessbevollmächtigten am 8.7.2013 zugestellt worden ist, mit Telefax am gleichen Tag beim Bundessozialgericht Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der am 9.9.2013 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 164 Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3 SGG). Die Revision musste daher gemäß § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

